



Vertriebsinfo MV

Bad Homburg, 14.09.2020

Die neue Basler ExistenzSicherung ab dem 14.09.2020 - wichtiger denn je

Mehr Sicherheit für Selbstständige

Gerade in diesen Zeiten ist der Schutz der beruflichen Existenz vor den Folgen von Krankheit oder Unfall für freiberufliche Tätige unverzichtbar. Ist der Betrieb aufgrund solcher Ereignisse unterbrochen, kann die Situation durch weiterlaufende Kosten und Gehälter schnell fatale Folgen haben.

Mit der **Basler ExistenzSicherung** ist ihr Kunde für den Fall einer plötzlichen Betriebsunterbrechung bestens abgesichert. Die Basler ExistenzSicherung zahlt nach Ablauf einer Karenzzeit die vereinbarte Entschädigungsleistung, um weiterlaufende Kosten und den entgangenen Betriebsgewinn zu decken.

Verbesserungen zum 14.09.2020

Zum 14.09.2020 wurde die ExistenzSicherung (Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige - BUFT) überarbeitet und verbessert. So ist z.B. die Option, Betriebsunterbrechungen aufgrund eines **Burn-Out** einzuschließen, auf alle psychischen Erkrankungen erweitert worden.

Zusätzlich wurde der Leistungsumfang mit Werbungskosten bis 5.000 EUR erweitert, damit die Kosten zur Wiedereröffnung die ggf. für Mailingaktionen oder Anzeigen entstehen abgesichert sind.

Die bisherige Option zum Wegfall der Karenzzeit nach einem unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt ist ab sofort fester Bestandteil der Bedingungen. Diese Verbesserung gilt daher automatisch für alle Verträge mit Abschluss ab dem 14.09.2020.

Betriebsunterbrechungen aufgrund einer verordneten Quarantäne bleiben weiterhin versichert. Die

Bedingungen wurden hier aber hinsichtlich einer besseren Transparenz geändert – eine verordnete Quarantäne, die sich aus einer Epidemie oder Pandemie ergibt, bleibt ausgeschlossen.

Einen Auszug der Änderungen können Sie der Tabelle am Ende der Vertriebsinfo entnehmen

Verkaufsförderung und Formulare

Informieren Sie sich über die neue ExistenzSicherung auch in unserem neuen Verkaufs.- und Infomaterial, die Ihnen im Medienportal zur Verfügung stehen:

Druckstücknummer	Bezeichnung
BAS 3312	Highlightblatt
BAU 8120	Tarif- und Zeichnungsrichtlinien
BAU 8126	Vertragsgrundlagen BUFT 2020
BAU 8121	Gesundheitserklärung
BAU 8123	Summenermittlungsbogen
BAU 8215	Produktinformationsblatt IPID
BAU 8124	Schweigepflichtsentbindungserklärung
BAS 3326	Poster DIN A1

Der Antrag entfällt; die Beantragung ist nur noch über den Tarifrechner Basler Assist möglich.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen? Wir unterstützen Sie gerne! Wenden Sie sich bitte an Ihren bekannten regionalen Ansprechpartner oder an die Vertriebsunterstützung Privatkundengeschäft.

Die Basler ist für Sie und Ihre Kunden da. Und das wichtigste: Bleiben Sie gesund!

BUFT 2013

BUFT 2020

Vergleich der BUFT 2013 vs BUFT 2020 (Auszug)

Betriebsunterbrechung aufgrund psychischen Störungen	Optional: Mitversicherung nur Burn-out 6 Wochen Karenzzeit	Optional: Mitversicherung wg. psychischen Störungen oder Erkrankungen 30 Tage Karenzzeit
Werbungskosten nach 6 monatiger Betriebsschließung	Nein	Ja, bis 5.000 EUR
Wegfall der Karenzzeit bei unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt	Optional: bei Krankenhausaufenthalt nach <u>Unfall</u> von 3 Tagen	Obligatorisch: bei Krankenhausaufenthalt nach <u>Unfall</u> von 72 Stunden
Reduzierung der Karenzzeit bei krankheitsbedingtem Krankenhausaufenthalt	Nein	Obligatorisch: bei Krankenhausaufenthalt von mind. 48 Stunden aufgrund Krankheit
Haftzeitverlängerung wg. stationärer Nachbehandlung	Optional: 24 Monate bei Unfall	Obligatorisch: 24 Monate bei Unfall
Eintrittsalter	max. 55 Jahre	max. 57 Jahre
Vertragslaufzeit	bei Abschluss 1 - 5 Jahre möglich	bei Abschluss 1 - 3 Jahre möglich
Betriebsunterbrechungen aufgrund einer verordneten Quarantäne	Ja, aufgrund Epidemie, die den Betriebsort betrifft	Ja, aufgrund meldepflichtiger Erkrankung oder Infektion, die den Betriebsort betrifft Ausschluss bei Epidemie oder Pandemie
Rehabilitationsmanagement	Ja	Nein
Sofortleistung: Notfall-Hilfe	5 % der Versicherungssumme bei Schlaganfall, Herzinfarkt, akutem Nierenversagen und Polytrauma oder 5 Tagessätze bei Tod des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners	Nein